

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674,686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 13.12.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 13,- Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Kreisstadt Lauterbach entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendparlamentes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Kreisstadt Lauterbach entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Seniorenbeirates	13,00 Euro
Ausschussvorsitzende weitere	13,00 Euro
Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	20,00 Euro

- (2) Für Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten:

Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes	5,00 Euro
--	-----------

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die/den Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher	100,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende – Grundbetrag	50,00 Euro
und je Fraktionsmitglied	4,00 Euro
- 1. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Stadträtin/Stadtrat	70,00 Euro
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	50,00 Euro
- die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Stadtteilen	
- bis 500 Einwohner	102,00 Euro
- bis 1.000 Einwohner	204,50 Euro
- bis 1.500 Einwohner	230,00 Euro
- bis 2.000 Einwohner	256,00 Euro
- zuzüglich einer Telefonkostenpauschale	
- bis 500 Einwohner	15,00 Euro
- bis 1.000 Einwohner	20,50 Euro
- über 1.000 Einwohner	25,50 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheidet. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich vorausgezahlt.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister gemäß § 47 HGO, so erhält er neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung:

bei Vertretungen im Rahmen der Repräsentationsverpflichtungen des Bürgermeisters	13,00 Euro
bei einem Vertretungseinsatz von bis zu 4 Stunden je Kalendertag	30,00 Euro
bei einem Vertretungseinsatz von mehr als 4 Stunden je Kalendertag	38,00 Euro

- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer

erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von	13,00 Euro
für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beträgt die Aufwandsentschädigung	20,00 Euro

Nimmt sie/er diese Tätigkeit als Mitglied eines Gremiums wahr, erhält sie/er diese Entschädigung neben derjenigen als Mitglied des Gremiums.

- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1, 2, 5 und 6 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendparlamentes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Lauterbach vom 29.08.2001 außer Kraft.

Lauterbach, 13.12.2006

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach
Vollmüller, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 20.12.2006 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht.